

INTERPELLATION VON MARTIN B. LEHMANN
BETREFFEND PAUSCHALBESTEUERUNG IM KANTON ZUG
(VORLAGE NR. 1504.1 – 12295)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 27. FEBRUAR 2007

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Januar 2007 hat Kantonsrat Martin B. Lehmann eine Interpellation betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Zug eingereicht. Der Interpellant bemängelt, dass die Besteuerung nach dem Aufwand kaum dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspreche und erst noch Schweizerinnen und Schweizer diskriminiere.

Wir beantworten die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Medienberichten zufolge werden zurzeit im Kanton Zug 78 Personen pauschal besteuert, was ein Steuersubstrat von 7,1 Millionen Franken generiert. Wie haben sich die Anzahl Steuersubjekte und deren Steueraufkommen in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Antwort: Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Steuersubjekte, deren gesamtes Steueraufkommen in Millionen Franken und den durchschnittlichen Steuerbetrag in Franken pro Steuersubjekt für die Steuerjahre 2002 bis 2006. Als Steuersubjekt gilt eine alleinstehende Person oder ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar, allenfalls zusammen mit minderjährigen Kindern.

Jahr	Anzahl Subjekte	Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuern	Total Steuerauf- kommen	Durchschnitt pro Subjekt
2002 ¹⁾	40	2.5	1.2	3.7	92'500
2003 ¹⁾	45	2.8	1.5	4.3	95'500
2004	51	3.3	1.7	5	98'000
2005 ²⁾	61	8.8	4.4	13.2	216'400
2006 ³⁾	78	4.6	2.5	7.1	91'000

- 1) Bei den Zahlen für die Jahre 2002 und 2003 handelt es sich um Schätzungen, denn für diese Steuerjahre wurden die Aufwandbesteuerten im Informatiksystem der Steuerverwaltung noch nicht separat geführt. Eine exakte manuelle Nacherhebung wäre zwar möglich, jedoch mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Die massgeblichen Trends lassen sich auch aus den Schätzungen leicht erkennen.
- 2) Darin enthalten sind ausserordentliche Steuerträge von Aufwandbesteuerten. Zu solchen ausserordentlichen Erträgen kann es vor allem dann kommen, wenn Aufwandbesteuerte Dividenden aus ausländischen Staaten beziehen und dafür ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, welches die ordentliche Versteuerung der Dividenden in der Schweiz voraussetzt. Auch wenn die gleichen Aufwandbesteuerten im Folgejahr immer noch im Kanton Zug wohnen, können wegen tieferer Dividendenbezüge aus dem Ausland bei sonst unveränderten Lebensumständen markant tiefere Steuerbeträge im Kanton Zug resultieren.
- 3) Die Zunahme der Anzahl Aufwandbesteuerte von 61 auf 78 im Jahr 2006 hat sich im Steueraufkommen 2006 noch nicht voll niedergeschlagen. Einige Aufwandbesteuerte sind erst in der zweiten Jahreshälfte zugezogen und deren Steuerbeträge sind daher erst teilweise in den Zahlen 2006 enthalten. Die Steuerbeträge 2006 basieren zudem grossmehrheitlich erst auf provisorischen Faktoren, welche zwar in den meisten Fällen nur geringfügig von den definitiven Faktoren abweichen, allerdings können gerade die finanziell besonders bedeutsamen Dividendenzahlungen aus gewissen ausländischen Staaten (vgl. dazu Anmerkung 2 oben) systembedingt jeweils erst nach Einreichung der Steuererklärung im Folgejahr festgestellt und in Rechnung gestellt werden.

Auf den ersten Blick sticht die Verdoppelung der Anzahl Aufwandbesteuerte im Kanton Zug seit 2002 ins Auge. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Zug bei der Aufwandbesteuerung seit je her zurückhaltend war und der prozentuale Anstieg daher auf einem tiefen absoluten Niveau begonnen hat. Legt man das Augenmerk nicht auf die prozentualen Veränderungen im Kanton Zug, sondern auf die absoluten Zahlen im gesamtschweizerischen Vergleich, so zeigt sich, dass im Kanton Zug am 31. Dezember 2006 nur gerade 78 von gesamtschweizerisch rund 4'000 Aufwandbesteuerten wohnhaft waren, was weniger als 2% aller Aufwandbesteuerte in der Schweiz entspricht.

Ausserdem ist zu beachten, dass der Anstieg der vergangenen Jahre nicht in erster Linie auf steuerliche Gründe zurückzuführen ist, sondern auf die bilateralen Verträge

zwischen der Schweiz und der EU und die damit verbundene Personenfreizügigkeit. Wurden Aufenthaltsbewilligungen vor dem Inkrafttreten dieser Verträge mit der EU an nichterwerbstätige Personen in aller Regel nur erteilt, wenn diese bereits mindestens 55 Jahre alt waren, können sich heute auch jüngere EU-Staatsangehörige praktisch ohne Einschränkungen in der Schweiz niederlassen. Der Wegfall der Altersgrenze von 55 Jahren hat aus rein bewilligungsrechtlichen Gründen zu einer plötzlichen massiven Ausdehnung des Personenkreises, der sich in der Schweiz niederlassen und die Aufwandbesteuerung beanspruchen kann, geführt. In der Praxis stellt die Steuerverwaltung fest, dass vermehrt jüngere Personen eine Besteuerung nach dem Lebensaufwand beantragen, was früher nahezu undenkbar war.

Frage 2

Wie stellt sich die Regierung ganz allgemein zu diesen Pauschalsteuerabkommen? Wie beurteilt die Regierung das durchschnittliche Steuersubstrat von 91'000 Franken, welches in unserem Kanton pro pauschal besteuertes Person erzielt wird?

Antwort: Bei der Besteuerung nach dem Aufwand handelt es sich nicht um «Steuerabkommen», sondern um eine auf den Steuergesetzen des Bundes und des Kantons Zug beruhende Besteuerungsordnung, die an klar definierte, restriktive Bedingungen geknüpft ist. Die konkreten gesetzlichen Grundlagen, Bedingungen und Folgen der Aufwandbesteuerung werden weiter unten in der Antwort auf Frage 3 ausführlich erläutert.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Besteuerung von ausländischen Personen nach dem Lebensaufwand nicht unumstritten ist. Je nach persönlichen Wertvorstellungen kann darin eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung reicher Steuerpflichtiger gesehen werden. Andererseits ist diese Besteuerungsordnung in der Steuergesetzgebung des Bundes und in den Steuergesetzen aller 26 Kantone teilweise schon seit Jahrzehnten verankert und an restriktive Bedingungen geknüpft. Zudem erlauben es die erheblichen und im Vergleich zur Gesamtheit der Schweizer und Zuger Bevölkerung deutlich überdurchschnittlichen Steuereinnahmen dem Bund, dem Kanton Zug und der jeweilige Wohnsitzgemeinde, Infrastruktur und Dienstleistungen auch jenen Zuger Einwohnerinnen und Einwohnern gratis oder zu günstigen Konditionen zur Verfügung stellen, welche gar keine oder nur wenig Steuern zahlen. Dies gilt umso mehr, als Aufwandbesteuerte erfahrungsgemäss die lokale Infrastruktur in aller Regel unterdurchschnittlich beanspruchen, was deren finanzielle Beiträge als noch gewichtiger erscheinen lässt. Die finanzielle Quersubventionierung

seitens der Aufwandbesteuerten kommt damit indirekt letztlich der ganzen Zuger Bevölkerung zugute.

Die Steuerbelastung von Aufwandbesteuerten wird nach deren nachgewiesenem bzw. mutmasslichem Lebensaufwand festgelegt, wobei als wichtiger Anhaltspunkt vor allem der jährliche Mietzins oder Eigenmietwert der Wohnung oder des Eigenheims dient, welcher nach den gesetzlichen Vorgaben mit dem Faktor 5 zu multiplizieren ist (vgl. zu den Einzelheiten der Berechnung die Antwort auf Frage 3). Im Sinne einer Faustregel geht die Steuerverwaltung davon aus, dass eine an der Aufwandbesteuerung im Kanton Zug interessierte Person aufgrund des lokalen Preisniveaus und des allgemeinen Lebensstandards vermögender Personen mindestens 300'000 Franken steuerbares Einkommen für den Lebensaufwand aufwendet. Dies entspricht umgerechnet einer monatlichen Miete bzw. einem monatlichen Eigenmietwert von 5'000 Franken. Das genannte steuerbare Einkommen von 300'000 Franken ist für die Vermögensbesteuerung mit einer Normalrendite von 5% zu kapitalisieren, was zu einem steuerbaren Vermögen von 6 Millionen Franken führt.

Diese im Sinne einer allgemeinen Praxis definierten Mindeststeuerfaktoren werden von der Steuerverwaltung in gewissen zeitlichen Abständen kritisch hinterfragt. Sie wurden letztmals per 1. Januar 2007 von früher mindestens 200'000 Franken Einkommen und mindestens 4 Millionen Franken Vermögen erhöht, wobei die Erhöhung bereits im Herbst 2006 – noch vor dem Einsetzen der jüngsten medialen und politischen Diskussionen um die Aufwandbesteuerung – beschlossen wurde. Die seit 2007 erwarteten Mindeststeuerfaktoren führen für eine in der Stadt Zug wohnhafte ledige Person zu Kantons- und Gemeindesteuern von rund 56'000 Franken und direkten Bundessteuern von rund 28'000 Franken, zusammen also zu einem Steuerbetrag von rund 84'000 Franken. Sachlich begründete Abweichungen beim steuerbaren Einkommen und/oder Vermögen sind im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände sowohl gegen oben als auch unten möglich, wobei der durchschnittliche Steuerbetrag von 91'000 Franken im Jahr 2006 zeigt, dass Abweichungen gegen oben häufiger sind bzw. mehr ins Gewicht fallen. Vergleicht man die genannten Steuerfaktoren (300'000 Franken Einkommen und 6 Millionen Franken Vermögen) mit den Faktoren der übrigen im Kanton Zug wohnhaften Privatpersonen, so zeigt sich folgendes Bild: Nur gerade rund 2% sämtlicher Steuersubjekte im Kanton Zug versteuern ein Einkommen von mindestens 300'000 Franken. Mit anderen Worten: Die Aufwandbesteuerten gehören bei den Einkommenssteuern zu den 2% «grössten» Steuerzahlerinnen und -zahlern im Kanton Zug und helfen damit in erheblichem

Masse mit, dass Personen in tieferen Einkommenskategorien zu vorteilhaften Konditionen von der gut ausgebauten Infrastruktur und den guten öffentlichen Dienstleistungen im Kanton Zug mitprofitieren können. Bei der Vermögenssteuer zeigt sich ein ähnliches Bild.

Aufschlussreich ist auch ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus. Obwohl eine vollständige Übersicht über die Aufwandbesteuerung in der ganzen Schweiz fehlt, zeigen verschiedene jüngere Medienumfragen sowie regelmässige Kontakte der Steuerverwaltung mit der Steuerberatungsbranche, dass der Kanton Zug bei der Aufwandbesteuerung nach gesamtschweizerischen Massstäben recht zurückhaltend ist. Der durchschnittliche Steuerbetrag von 91'000 Franken dürfte deutlich über dem gesamtschweizerischen Schnitt liegen, was umso beachtlicher ist, als der Kanton Zug bei der Besteuerung von Privatpersonen sonst generell eine weit unterdurchschnittliche Belastung kennt.

Trotz aller Bedenken und Einwände, die man gegen die Aufwandbesteuerung vorbringen kann, ist zusammenfassend festzuhalten, dass von den weit überdurchschnittlichen Steuerbeträgen der Aufwandbesteuerten indirekt letztlich die ganze Zuger Bevölkerung profitiert, sei es durch eine gut ausgebaute Infrastruktur und gute öffentliche Dienstleistungen oder durch tiefere Steuern für einen Grossteil der Bevölkerung. Ohne Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand würden die betroffenen Personen nicht im Kanton Zug bzw. nicht in der Schweiz ansässig und demnach hier gar keine Steuern bezahlen. Der Einfluss auf den lokalen Wohnungs- und Immobilienmarkt, das Mietzinsniveau und die Verkehrssituation im Kanton Zug hält sich zudem angesichts der geringen Zahl Aufwandbesteuerten (nur 78 von gesamthaft rund 67'000 Zuger Steuersubjekten) in engen Grenzen, ja dürfte sogar nahezu vernachlässigbar sein.

Die jüngsten politischen und medialen Diskussionen haben bei Aufwandbesteuerten bereits Reaktionen und Wegzugsüberlegungen ausgelöst, wobei vor allem England mit grosszügigen steuerlichen Regeln lockt. England kennt den Steuerstatus «Resident but not domiciled». Bei diesem Status müssen in England (und dort vor allem London) wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer nur jene Geldflüsse als Einkommen versteuern, die effektiv nach England fliessen. Unberücksichtigt und damit unbesteuert bleiben somit unter anderem alle Einkünfte, die auf Bankkonti und andere Vermögenswerte ausserhalb Englands übertragen werden. Es mutet daher gelegentlich etwas seltsam an, dass die schweizerische Aufwandbesteuerung derart

oft und leicht international kritisiert wird, wogegen die faktische Steuerfreiheit von (notabene erwerbstätigen) Ausländerinnen und Ausländern in England offenbar keine Bedenken auslöst.

Frage 3

Welche Bedingungen müssen im Kanton Zug erfüllt werden, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (z.B. Wohnsitznahme) in der Folge durch die Steuerverwaltung überprüft?

Antwort: Die Besteuerung nach dem Lebensaufwand ist für die direkte Bundessteuer in Art. 14 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) und in der Verordnung des Bundesrats über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 (VO DBG Aufwandbesteuerung, SR 642.123) detailliert geregelt. Für die Kantons- und Gemeindesteuern finden sich analoge Regelungen in § 14 des Zuger Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG, BGS 632.1) sowie § 4 und § 22 der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 (VO StG). Die wichtigsten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Aufwandbesteuerung im Detail regeln, lauten wie folgt:

Art. 14 DBG: Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 36) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

- a. der Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- b. der Einkünfte aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
- c. der Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen;
- d. der Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Bundesrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

Art. 1 VO DBG Aufwandbesteuerung: Bemessungsgrundlagen

¹ Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf:

- a. dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen;
- b. dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen.

² Ergibt sich nach Artikel 14 Absatz 3 DBG ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.

§ 14 StG: Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

§ 4 VO StG: Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen ermittelt. Vorbehältlich eines nach § 14 Abs. 3 StG höheren Steuerbetrages berechnet sich die Steuer mindestens auf

- a) dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnung bei eigener Haushaltsführung;
- b) dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung in den übrigen Fällen.

² Bei der Berechnung der nach § 14 Abs. 3 StG massgebenden Steuer können die Kosten für den privaten Liegenschaftsunterhalt und gewöhnliche Vermögensverwaltungskosten für Vermögen mit hieraus fliessenden steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden. Andere Abzüge und Sozialabzüge sind nicht zulässig.

³ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn der Kanton diese Einkünfte allein oder mit andern Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so muss die steuerpflichtige Person zusätzlich zu den in § 14 Abs. 3 StG bezeichneten Einkünften alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat unter Progressionsvorbehalt versteuern. Abziehbar sind nur die in Abs. 2 aufgeführten Kosten.

§ 22 VO StG: Vermögensbemessung bei Aufwandbesteuerung

Das steuerbare Vermögen entspricht in der Regel mindestens dem bei der Einkommenssteuer zugrunde gelegten und mit 5 Prozent kapitalisierten Aufwand gemäss § 14 Abs. 3 StG.

Die Einhaltung der in den Gesetzen und Verordnungen genannten Voraussetzungen wird von der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren überprüft. Für die Wohnsitznahme wird auf die Meldungen der gemeindlichen Einwohnerkontrollen abgestützt, wie dies auch bei allen anderen Steuerpflichtigen der Fall ist. Ausserdem müssen die Wohnverhältnisse im Kanton Zug mit einer Kopie des Mietvertrags belegt werden. Stattdessen kann auch Wohneigentum erworben und nachgewiesen werden. Die effektive Aufenthaltszeit im Kanton Zug kann weder bei Aufwandbesteuerten noch bei ordentlich besteuerten Personen routinemässig überprüft werden. Soweit der Steuerverwaltung allerdings konkrete Anhaltspunkte oder Hinweise dafür vorliegen, dass die deklarierten nicht mit den tatsächlichen Lebensumständen übereinstimmen, werden vertiefte Abklärungen in die Wege geleitet und es wird mit den betroffenen Personen Kontakt aufgenommen, um die offenen Fragen zu klären.

Frage 4

An der nächsten Sitzung der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 19. Januar 2007 ist unter anderem ein Aussprachepapier des Ausschusses Kantonale Steuerordnungen traktandiert, welches eine Verdoppelung des durchschnittlichen heutigen Ertrages auf 150'000 Franken vorschlägt. Welche Meinung hat der Zuger Finanzdirektor diesbezüglich in der Konferenz vertreten?

Antwort: Die genannte Sitzung diene in erster Linie dazu, eine Aussprache über die aktuelle Situation in den Kantonen zu führen und mögliche Entwicklungsszenarien für die Zukunft zu diskutieren. Bei der Diskussion hat sich rasch gezeigt, dass vor konkreten Entscheiden zuerst weitere Abklärungen getroffen werden müssen.

Die Festsetzung eines konkreten, verbindlichen Mindeststeuerbetrags für Aufwandbesteuerte erweist sich aus mehreren Gründen als schwierig und zumindest mit den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen als weder sinnvoll noch praktikabel. Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. dazu die Antwort auf Frage 3) knüpfen an die Berechnung und Festsetzung von Steuerfaktoren nach dem Lebensaufwand an. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt eine Umrechnung der Steuerfaktoren mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuertarifen und Steuerfüssen in einen bestimmten Steuerbetrag. Je nach den höchst unterschiedlichen kantonalen und kommunalen Steuertarifen und Steuerfüssen resultieren ganz unterschiedliche Steuerbeträge. Wollte man nun einen konkreten Steuerbetrag als Mindestbetrag

definieren, müsste man gewissermassen in umgekehrter Richtung rechnen, was jedoch oft zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. So würden vor allem in Kantonen mit grossem Steuergefälle innerhalb des Kantons je nach Wohnsitzgemeinde höchst unterschiedliche Steuerfaktoren resultieren, womit jedoch der ursprüngliche Gedanke einer sachgerechten und an objektiven Berechnungen ausgerichteten Besteuerung nach dem Lebensaufwand verlassen würde. So müssten beispielsweise in Nachbargemeinden mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten, jedoch unterschiedlichen Gemeindesteuerfüssen, unterschiedliche Steuerfaktoren veranlagt werden, was bei objektiver Betrachtung nicht sachgerecht ist. Zudem müssten die Steuerfaktoren bei Änderungen in den kantonalen oder kommunalen Steuerfüssen jedes Jahr neu festgelegt werden, obwohl sich der Lebensaufwand der betroffenen Aufwandbesteuerten nachweislich nicht verändert oder sogar in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat. Solche Anpassungen dürften mit den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen rechtlich nicht durchsetzbar sein.

Ein konkreter Mindestbetrag erscheint auch aus regionalpolitischen Gründen heikel. Für eine finanzschwache, peripher gelegene und vielleicht sogar von einer allgemeinen Abwanderung betroffene Gemeinde kann es durchaus sinnvoll sein, eine neu zuziehende aufwandbesteuerte Person oder Familie mit einem im gesamtschweizerischen Vergleich deutlich tieferen Steuerbetrag zu veranlagen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese neu zuziehende Person oder Familie einer strukturschwachen Gemeinde willkommene nicht-fiskalische Impulse bringt, beispielsweise durch den Erhalt oder die Renovation von historisch bedeutsamen Bauten, durch ein Engagement im karitativen oder kulturellen Bereich, durch finanzielle Investitionen, die zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, oder durch den Besuch einer sonst von der Schliessung bedrohten Schule im Falle einer kinderreichen Familie. Der Kanton Zug mit seiner vorteilhaften geografischen Lage und seiner florierenden Wirtschaft und Bevölkerung kennt viele dieser Sorgen nicht aus eigener Erfahrung und sollte daher auch eher zurückhaltend sein, wenn Vorschläge diskutiert werden, die weniger prosperierende Landesteile in ihrer Entwicklung einengen können. Für die betroffenen Gemeinden geht es oft um mehr als «nur» um Steuererträge.

Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten und der bisher fehlenden gesamtschweizerischen Daten hat die Finanzdirektorenkonferenz richtigerweise beschlossen, sich vor konkreten Entscheidungen zuerst einen besseren Überblick über die heutige Situation und die Entwicklungen der vergangenen Jahre zu verschaffen. Zu diesem

Zweck wird sie mit einer Umfrage an alle Kantone bzw. kantonalen Steuerverwaltungen gelangen, um gewisse Grunddaten zu erheben. Erst wenn diese vorliegen, sollen konkrete Schritte wie etwa Empfehlungen an die Kantone zur Erhebung eines gewissen Mindeststeueraufkommens pro aufwandbesteuerter Person oder andere geeignete Massnahmen geprüft werden.

Antrag

Von der Interpellationsantwort sei Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. Februar 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Beantwortung dieses Vorstosses kostete Fr. 1'440.–.